

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds

«RP Investment Funds»

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art «Effektenfonds»

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «RP Investment Funds» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

1. Neue Anteilsklasse für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Es soll bei allen Teilvermögen des Umbrella-Fonds eine neue Anteilsklasse «D EUR» lanciert werden. Diese Anteilsklasse wird allen Anlegern über die Vertriebspartner der Reuss Private AG angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse.

2. Anpassung Prospekt «Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens «GSC Green Tech ESG Fund»» (Ziff. 1.9.2)

Der Prospekt des «RP Investment Funds» wird insofern angepasst als die Nachhaltigkeitsrisiken hervorgehoben werden und die Auswahl der Zielunternehmen wie folgt präzisiert wird:

«Nur diejenigen Unternehmen, welche die genannten SDGs zu ihren Zielen erklären und eine überzeugende Strategie zur Umsetzung dieser SDGs vorweisen können, können für das Teilvermögen erworben werden.»

3. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen (zB Verweisfehler, Anpassung von Formulierungen, etc.) vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden. Der Prospekt des «RP Investment Funds» wird entsprechend angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrages erstreckt.

Gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV muss die Schaffung einer Anteilsklasse in den Publikationsorganen der kollektiven Kapitalanlagen publiziert werden, stellt jedoch keine Änderung im Sinne von Art. 27 des Kollektivanlagengesetzes (KAG) dar, weshalb gegen diese Anpassungen kein Einwendungsrecht besteht.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können

kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 07. Oktober 2022

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 07. Oktober 2022

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG